GS-SZ-01-125-2

Wir machen den Sozialstaat sicher und zukunftsfest

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

41. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
16. - 18. Juni 2017, Berlin

Antragsteller*in:	BAG Säkulare Grüne
Beschlussdatum:	23.04.2017

Änderungsantrag zu GS-SZ-01

Nach Zeile 125 einfügen:
Das grundgesetzlich garantierte Selbstbestimmungsrecht muss auch bei Entscheidungen über die Beendigung des eigenen Lebens gelten.

„Wir wollen deshalb den seit 2016 geltenden § 217 StGB zügig wieder abschaffen. Die Strafbarkeit der Beihilfe zur Selbsttötung eines schwerkranken Menschen verstößt massiv gegen das Selbstbestimmungsrecht und untergräbt das Vertrauensverhältnis von Patient*in und Arzt.

Begründung

Durch das neue Gesetz, das eine Beihilfe zur Selbsttötung schwerstkranker Menschen unter Strafe stellt, wird das grundgesetzlich garantierte Selbstbestimmungsrecht für die letzten Entscheidungen eines Menschen über das Ende des eigenen Lebens verletzt. Diese Vorschrift missachtet das zentrale grundgesetzliche Schutzgut der Menschenwürde.

Gerade Schwersterkrankte werden in ihrer größten Not in ihrer letzten Lebensphase allein gelassen. Die Palliativmedizin ist nicht immer in der Lage, ein von den Betroffenen selbst noch als lebenswert empfundenes Leben zu ermöglichen.

Der neue § 217 StGB bevormundet Menschen im Kernbereich ihrer höchstpersönlichen Lebensgestaltung, ohne dass schutzwürdige Belange Dritter oder des Staates auch nur berührt sind. Das Gesetz schadet den Betroffenen und kriminalisiert die Palliativmediziner*innen. Die Neuregelung untergräbt das in dieser Lebensphase besonders bedeutsame Vertrauensverhältnis zwischen Patient*in und Ärztinnen/Ärzte

Notwendige Regelungen der Tätigkeit von Vereinigungen, die sich mit Sterbehilfe befassen, lassen sich außerhalb des Strafrechts ohnehin wesentlich zielgenauer regeln, ohne die Sterbenden zu belasten (etwa durch Regelungen hinsichtlich Beratungs-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten sowie hinsichtlich Wartezeiten).